

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
und alle Lehrkräfte an den öffentlichen
Schulen in Hessen
An die Träger der Ersatzschulen in Hessen

Nachrichtlich:
Hessische Lehrkräfteakademie
Staatliche Schulämter
Schulträger

Wiesbaden, den 12. Juli 2021

Sicherer Schul- und Unterrichtsbetrieb nach den Sommerferien 2021 (ab 30.8.2021)

1. Präventionswochen
2. Schutz durch Impfungen
3. Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen
 - a) Testungen
 - b) Medizinische Masken
 - c) Richtiges Lüften und Luftfilter
 - d) Betretungsverbot für Symptomträger
 - e) Quarantäne
 - f) Abmeldung vom Präsenzunterricht
 - g) Schülerbeförderung
 - h) Nutzung externer Räumlichkeiten
 - i) Klassenfahrten
 - j) Praktika
4. Regionale Maßnahmen durch die Gesundheitsämter
5. Digitalisierung
6. Löwenstark – der BildungsKICK

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, die vergangenen Wochen des Präsenzunterrichts waren für Sie, Ihre Kollegien und Ihre Schülerinnen und Schüler trotz aller Anstrengungen eine erfolgreiche und vor allem eine schöne Zeit nach den Monaten des Distanz- und Wechselunterrichts. Sicherlich werden Sie und Ihre Schulgemeinde sich aber nun auf die anstehenden Sommerferien freuen, die Sie sich mehr als verdient haben.

Um die bevorstehende Zeit möglichst unbeschwert genießen zu können, möchte ich Sie mit diesem Schreiben rechtzeitig über die Planungen und Überlegungen für das kommende Schuljahr informieren. Mein Schreiben enthält die wesentlichen Eckpunkte für eine sichere Beschulung im nächsten Schuljahr, welche mit der Konzeptgruppe Schuljahresstart 2021/2022 und Vertreterinnen und Vertretern der Hessischen Schul- und Lehrerverbände abgestimmt worden sind. Detaillierte Regelungen finden Sie darüber hinaus im beigegeführten aktualisierten Hygieneplan und im überarbeiteten Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022.

In der Hoffnung, dass die gegenwärtige positive Pandemielage mit landesweit niedrigen Inzidenzen, einer zunehmenden Impfquote und flächendeckenden Testungen in den Schulen kontrollierbar anhält, ist es meine Absicht, so wie von der Kultusministerkonferenz Ende Juni empfohlen, **im neuen Schuljahr landesweit und in allen Schulformen im angepassten Regelbetrieb im täglichen Präsenzunterricht (Stufe 1 des Leitfadens)** zu beginnen. Dies bedeutet, dass ein regulärer Schulbetrieb ohne gravierende Einschränkungen in den Schulfächern und Unterrichtsstunden bei gleichzeitig hohen Sicherheitsstandards ermöglicht wird. Spezielle Regelungen, insbesondere zu den Fächern Sport, Musik und Religion, enthalten der beigegeführte Hygieneplan und der Leitfaden.

Gemäß dem **aktuellen** Hessischen Eskalationskonzept wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab einer **7-Tage-Inzidenz von 100 Wechselunterricht** angeordnet.

Leider ist derzeit nicht absehbar, wie sich die Delta-Variante des Coronavirus auf die Entwicklung der Infektionszahlen in den nächsten Wochen und Monaten auswirken wird. Eine wesentliche Rolle wird dabei die vermehrte Mobilität in den Sommerferien infolge von Urlaubsreisen z. B. in Risiko- oder Virusvariantengebiete spielen.

Daher darf ich Sie an dieser Stelle eindringlich bitten, Ihren Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern anzuraten, sich in der letzten Ferienwoche in einer der zahlreichen Corona-Bürger-teststellen testen zu lassen oder einen Selbsttest (wenn möglich am letzten Tag vor Schulbeginn) durchzuführen, um eine Ausbreitung von Virusinfektionen in die Schulen zu vermeiden.

Unabhängig davon wird ohnehin jedem Reiserückkehrer und jeder Reiserückkehrerin dringend empfohlen, einen sog. Bürgertest unmittelbar vor bzw. nach der Rückkehr und einen weiteren Test eine Woche danach durchzuführen.

1. Um das Infektionsrisiko an unseren Schulen möglichst gering zu halten, werden wir direkt nach den Sommerferien für den Zeitraum vom 30. August bis zum 10. September **zwei Präventionswochen** einführen, in denen folgende Besonderheiten gelten:

- Erhöhung der Testfrequenz von derzeit zwei Tests je Woche auf **drei** Tests je Woche. Dementsprechend sind drei Ergebnisse von Bürgertests vorzulegen, falls nicht vom Testangebot in der Schule Gebrauch gemacht werden sollte.
- Maskenpflicht (medizinische Masken, s.u.) auch am Platz während des Unterrichts
- Empfehlung zum Tragen von Masken im Freien bei Einschulungsfeiern und vergleichbaren Schulveranstaltungen
- Empfehlung digitaler Kontaktnachverfolgung für größere Schulveranstaltungen (wie Einschulungsfeiern und Elternabende)

Wir beabsichtigen, nach den Herbstferien ebenso zwei Schulwochen mit Präventivmaßnahmen anzuordnen.

2. Je mehr Menschen im Umfeld unserer Schülerinnen und Schüler bis dahin geimpft sind, desto mehr sind die Kinder und Jugendlichen geschützt, insbesondere die Kinder im Alter von unter 12 Jahren, für die es noch keinen zugelassenen Impfstoff gibt. Daher sollten sich alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen über 17 Jahren und Schülerinnen und Schüler, für die eine **Impfung** empfohlen wird, – wenn immer möglich – impfen lassen. Diese Empfehlung gilt genauso für die Lehrkräfte und das sonstige in Schule tätige Personal. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Kinder von 12 bis 17 Jahren ebenfalls impfen zu lassen. Die Kinder- und Jugendärzte beraten dazu gerne. Bitten Sie daher die Eltern Ihrer Schülerinnen und Schüler, diese Angebote in den Ferien wahrzunehmen.

3. Selbstverständlich werden an den Schulen weiterhin besondere Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen wie Maskentragen, regelmäßiges und richtiges Lüften, Tests usw. durchgeführt. Der beiliegende Hygieneplan wurde entsprechend angepasst. Lassen Sie mich dennoch einige dieser Maßnahmen hier näher ausführen:

a) Dank der bewährten **Tests**, die eine wesentliche Grundlage für einen sicheren Schulbetrieb sind, ist es uns möglich, zum neuen Schuljahr im angepassten Regelbetrieb zu starten. Die Verwendung der Schnelltests wird daher im neuen Schuljahr beibehalten.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen in Präsenzform wird weiterhin nur Personen möglich sein, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses oder über den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes oder Genesenenstatus verfügen.

Schülerinnen und Schüler, die danach nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, sind verpflichtet, dem von der Schule angebotenen Distanzunterricht zu folgen.

Keinen Test vorweisen müssen weiterhin von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen; diesen werden jedoch (wie bisher schon) Testungen angeboten. Die Möglichkeit, dass das Kultusministerium Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Fällen von der Testobliegenheit befreit, bleibt bestehen (Erlass vom 12. Mai 2021, Az. 651.260.130-00308).

An Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperlich-motorische Entwicklung und für inklusiv zu beschulende Kinder (in diesen Förderschwerpunkten) wird weiterhin die Möglichkeit der Testbegleitung über unseren Rahmenvertrag mit dem Deutschen Roten Kreuz bestehen, demzufolge auch der Arbeiter-Samariter-Bund, die Malteser und die Johanniter-Unfall-Hilfe zur Unterstützung angefragt werden können. Dies wird in den beiden Präventionswochen auch an Grundschulen ermöglicht.

Nach den Sommerferien können die Schulen den Schülerinnen und Schülern das negative Ergebnis eines in der Schule durchgeführten Tests für die außerschulische Nutzung mittels eines **Testnachweisheftes** bescheinigen. Dabei geht es ausschließlich darum, seitens der Lehrkraft zu bestätigen, dass die Schülerin oder der Schüler einen Antigen-Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt hat. Haftungsrisiken ergeben sich für die Lehrkräfte hieraus nicht.

b) Hinsichtlich des Tragens von **Masken** wird die bisherige Regelung (vgl. Schreiben vom 22. Juni 2021) fortgeführt, allerdings mit der Maßgabe, dass die Schülerinnen und Schüler ab dem 30. August 2021 medizinische Masken zu tragen haben. Grundsätzlich keine Maskenpflicht besteht im Freien, am Platz während des Unterrichts und wenn es zu pädagogischen Zwecken (z. B. zur Lautbildung im Fremdsprachenunterricht oder im Sportunterricht) erforderlich ist, keine Maske zu tragen. **Entsprechend dem aktuellen hessischen Eskalationskonzept gilt jedoch ab einer regionalen 7-Tage-Inzidenz von 50 eine Maskenpflicht auch wieder am Platz im Unterricht** (so wie in den Präventionswochen (s. o.)).

c) Auch im kommenden Schuljahr wird „richtiges **Lüften**“ gemäß den Empfehlungen der S3-Leitlinie und des Umweltbundesamtes das erste Mittel der Wahl zur Reduzierung einer etwaigen Viruslast in Innenräumen sein und ist daher zwingend durchzuführen. Der Einsatz einer CO₂-App kann hier unterstützen. Als Faustregel ist für ein durchschnittlich großes Klassenzimmer drei- bis fünfminütiges Stoßlüften mit vollständig geöffneten Fenstern alle 20 Minuten zu empfehlen.

Dort, wo nicht richtig gelüftet werden kann, kann der Einsatz von geprüften und von Fachleuten aufgestellten **mobilen Luftfilteranlagen** sinnvoll sein. Das Land unterstützt daher

seit dem vergangenen Jahr die hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise bei den notwendigen Schutzmaßnahmen. Die Umsetzungs- und Abrechnungsfrist wurde für alle Maßnahmen verlängert. Gefördert wird z. B. die Anschaffung von CO₂-Ampeln oder die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsanlagen für Klassenräume. Umgesetzt werden können auch kleinere bauliche Maßnahmen an Fenstern und Türen.

Darüber hinaus können die Schulträger beim Bund Fördermittel für den Einbau von fest installierten Raumlufthanlagen beantragen.

d) Bei Fieber, Husten oder sonstigen für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen besteht ein **Betretungsverbot für das Schulgelände**, nicht jedoch bei einem einfachen Schnupfen. Ein Betretungsverbot besteht auch dann, wenn die typischen Symptome bei Hausstandsmitgliedern oder anderen engen Kontaktpersonen vorliegen. Bei einfachem Schnupfen bitten wir Sie, den Betroffenen künftig das Angebot zu unterbreiten, sich täglich zum Schulbeginn einem Selbsttest zu unterziehen.

e) Dasselbe gilt für Personen, deren Hausstandsangehörige einer **Quarantäne** unterliegen, es sei denn, sie selbst sind gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen und die Quarantäne beruht nicht auf dem Verdacht einer Infektion mit einer vom Robert-Koch-Institut als besorgniserregend eingestuftem Virusvariante.

f) Weiterhin möglich sein wird es, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme am Präsenzunterricht **abzumelden**. Sie bleiben dann verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen. In diesem Fall werden den Schülerinnen und Schülern Aufgaben und Arbeitsaufträge für zuhause bereitgestellt. Eine direkte Zuschaltung zum Präsenzunterricht z. B. mittels eines Videokonferenzsystems wird nicht vorausgesetzt.

g) Für Ihre grundsätzliche Bereitschaft, zur Entlastung der **Schülerbeförderung** bei Bedarf die Schulanfangszeiten zu entzerren, danke ich Ihnen. Die konkrete Umsetzung ist regional und schulbezogen im Dialog mit der Schulgemeinde und insbesondere den Schulträgern sowie den Busunternehmern vor Ort zu klären. Die Staatlichen Schulämter stehen den Schulen hierbei gerne unterstützend zur Seite. Seitens der Landesregierung stehen den Kommunen finanzielle Mittel zur Verfügung.

h) Ebenfalls im Dialog mit den Schulträgern ist eine eventuelle **Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb der Schule** abzustimmen, falls dies einer Entzerrung der Schüleranzahl in der Schule/im Unterrichtsraum dienlich ist. Auch in diesem Fall stehen die Staatlichen Schulämter gerne zur Unterstützung bereit.

i) Grundsätzlich können nach den Sommerferien **Schulfahrten** innerhalb Deutschlands durchgeführt werden. Einzelheiten finden sich im Erlass vom 11. Juni 2021, der weiterhin Gültigkeit hat.

j) Für das Schuljahr 2021/2022 ist eine reguläre Durchführung aller **Betriebspraktika** an den allgemeinbildenden Schulen und in den beruflichen Schulen vorgesehen. Weitere Umsetzungshinweise erfolgen auf Erlassbasis.

4. Weiterhin können die **Gesundheitsämter** unabhängig von den vom Kultusministerium getroffenen landesweiten Regelungen – je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort – regionale oder schulbezogene Maßnahmen in Abstimmung mit den Schulträgern und im Einvernehmen mit den Staatlichen Schulämtern anordnen. Die Zuständigkeit der Gesundheitsämter besteht insbesondere für Quarantänemaßnahmen im Schulbereich.

5. Die **Digitalisierung** an unseren Schulen hat deutliche Fortschritte gemacht. So steht mittlerweile allen Lehrkräften eine dienstliche E-Mail-Adresse zur Verfügung, das Schulportal ist massiv ausgebaut worden und zahlreiche Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte können leihweise auf mobile Endgeräte zugreifen. Ein landesweites datenschutzkonformes Videokonferenzsystem wird vorbereitet. Übergangslösungen zur Nutzung anderer marktgängiger Systeme bleiben vorerst bestehen.

Bewährte digitale Unterrichtsformen sollen fortgeführt und gefördert werden. Dies trägt zur Entzerrung des Unterrichts bei. Daher möchte ich an dieser Stelle an die von der konkreten Pandemielage unabhängige Möglichkeit des **digital-gestützten Distanzunterrichts**, vor allem im Bereich der beruflichen Schulen, erinnern. Hinweise und Empfehlungen zur Gestaltung des Distanzunterrichts für alle Schulformen enthält der aktualisierte Leitfaden zum Schulbetrieb.

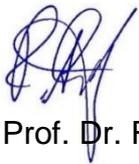
6. Im Rahmen unseres Aufholprogramms „**Löwenstark – der BildungsKICK**“ haben Sie unter anderem die Möglichkeit, die personelle Unterstützung Ihrer Schulen im nächsten Schuljahr auszubauen und flexibel einzusetzen. Hier verweise ich auf das Informationsschreiben, das Sie am 5. Juli 2021 erhalten haben. Die Ersatzschulträger erhalten hierzu in den nächsten Tagen ein gesondertes Schreiben.

Bitte leiten Sie auch auf den Ihnen geläufigen Kommunikationswegen das beiliegende Elternschreiben weiter.

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihr herausragendes Engagement im vergangenen Schuljahr und wünschen Ihnen und Ihren Familien möglichst erholsame und entspannte Sommerferien.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Prof. Dr. R. Alexander Lorz